



Amtsgericht Schwelm

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 16.10.2026, 10:00 Uhr,
I. Etage, Sitzungssaal 107, Schulstr. 5, 58332 Schwelm**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Gevelsberg, Blatt 135,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Gevelsberg, Flur 1, Flurstück 367, Gebäude- und Freifläche,
Haßlinghauser Str. 151, Größe: 1.198 m²

Grundbuch von Gvelsberg, Blatt 135,

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Gvelsberg, Flur 1, Flurstück 261, Verkehrsfläche, Haßlinghauser
Straße, Größe: 1 m²

versteigert werden.

laut Gutachten: dreigeschossiges Mehrfamilienwohnhaus mit 5 Wohneinheiten
zwischen 28 qm - 131 qm , Baujahr 1910; Modernisierungen : 1992 - Fenster- ; 1998
- Heizung-, 2004- Bäder- ; Wohnfläche gesamt: 277 qm, vermietet; eine
Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.10.2025
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

287.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|---|--------------|
| - Gemarkung Gevelsberg Blatt 135,
Ifd. Nr. 5 | 286.999,00 € |
| - Gemarkung Gvelsberg Blatt 135,
Ifd. Nr. 6 | 1,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.